

## **Vorlage**

an den

### **Rat der Stadt Helmstedt über den Verwaltungsausschuss**

#### **Festsetzung von Brenntagen ab dem Jahr 2012**

Nach den Bestimmungen der Nds. Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO), deren Geltungsdauer Anfang 2009 bis zum 31.03.2014 verlängert worden ist, ist das Verbrennen von Grünschnitt und dergleichen grds. verboten. Allerdings kann die Gemeinde generell für bestimmte Tage und daneben auch im Einzelfall Ausnahmen von diesem Verbot zulassen. Von der ersten Alternative hat die Stadt Helmstedt seit 2004 regelmäßig Gebrauch gemacht; Einzelausnahmen wurden bislang nicht erteilt. Grundlage für die generellen Ausnahmen (jährlich 2 Tage im Frühjahr und 2 Tage im Herbst) sind jährliche Allgemeinverfügungen, die auf einem Grundsatzbeschluss des Rates, der im Jahre 2009 nochmals bekräftigt wurde und jährlichen zustimmend zur Kenntnis genommen Terminbekanntgaben an den ASO beruhen.

In der V 174/2011 wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, den o. a. Grundsatzbeschluss des Rates aufzuheben und die Zuständigkeit für die Festsetzung der Brenntage insgesamt (also auch vom Grundsatz her) in die Hand des Bürgermeisters zu legen. Dieser sollte vor seiner Entscheidung die Voten der Ortsräte und des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung (ASO) einholen und diesen dann auch folgen. Dieser Beschlussvorschlag fand jedoch keine Mehrheit.

Infolge der Diskussion im Verwaltungsausschuss ergeht folgender Beschlussvorschlag:

In der Stadt Helmstedt werden weiterhin jährlich 4 Brenntage (2 im Frühjahr und 2 im Herbst) festgesetzt. Die konkreten Tage setzt der Bürgermeister unter Berücksichtigung vorher einzuholender Stellungnahmen der Ortsräte und des ASO fest. Insofern kann es auch zu unterschiedlichen Brenntagen in der Kernstadt und den beiden Ortsteilen kommen.

In Vertretung

gez. Junglas

(Junglas)